



EU-Verordnung 2021/0366 (EUDR)

Anforderungen für Unternehmen



EUDR - Umfang



Die EUDR betrifft die Rohstoffe
Rind, Palmöl, Soja, Kakao, Holz, Kaffee und Kautschuk,
und zahlreiche daraus hergestellte Produkte

- die **auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht** werden
- die **aus dem EU-Markt exportiert** werden

EUDR - Handelsbedingungen

Betroffene Rohstoffe und Produkte dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt bzw. aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) sie sind **frei von Entwaldung**;

→ Stichtag 31.12.2020

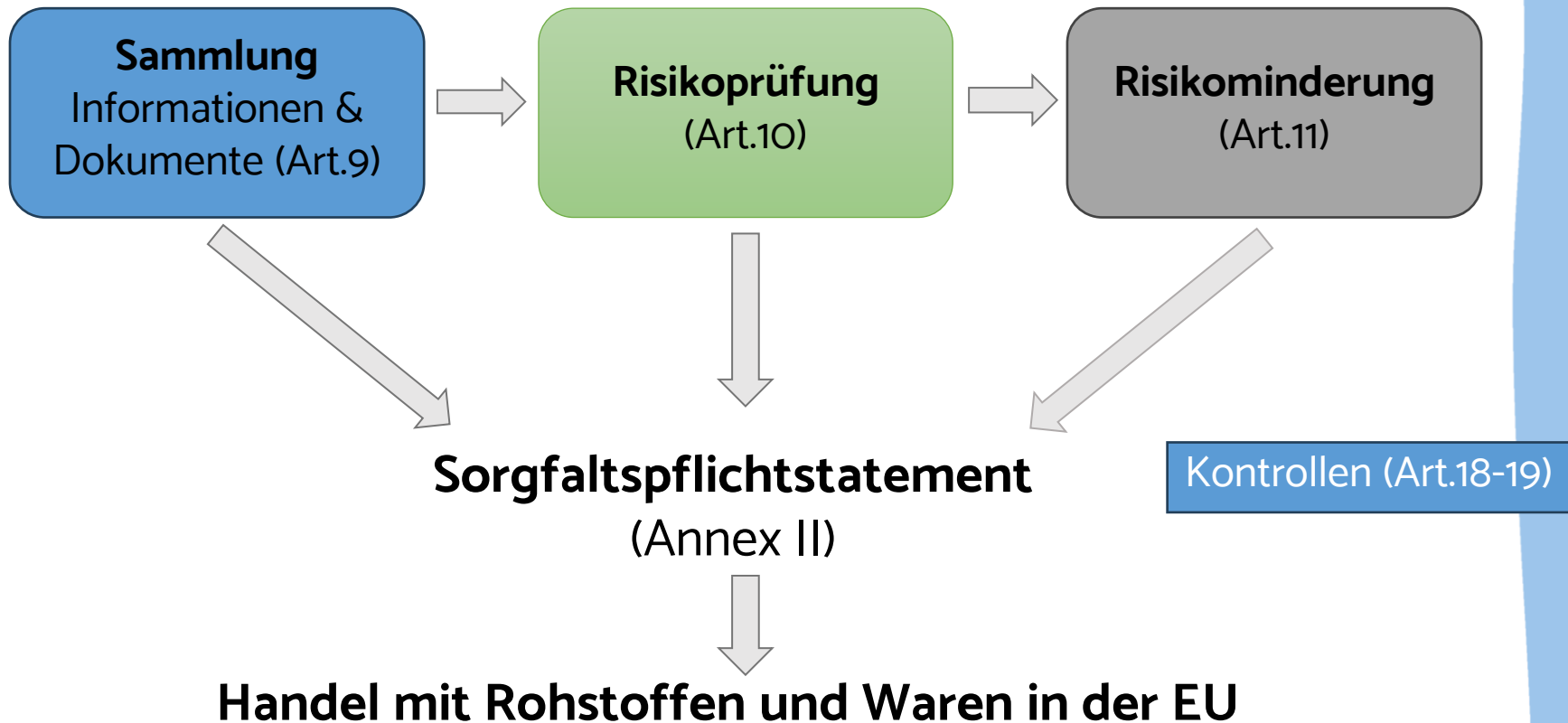
(b) sie wurden **in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Herstellungslandes** hergestellt;

(c) sie werden **durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt**

EUDR – Länder-Benchmarking

- Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wird die EU-Kommission eine Einteilung der Länder (und ggfs. Regionen) nach Risikokategorien veröffentlichen
- Bewertungskriterien berücksichtigen quantitative, objektive und international anerkannte Daten
- Entwaldungs- und Waldschädigungsrate, landwirtschaftliche Expansionsrate, Produktionstrends
 - Hohes Risiko
 - Standard Risiko
 - Niedriges Risiko
- Bis dahin: alle Länder in der Standardrisiko-Kategorie

EUDR - Dreistufiger Sorgfaltsprozess



EUDR - Informationssammlung

Art. 9

Gültig für alle Marktteilnehmer + Händler, die keine KMU sind

- Beschreibung und Menge der Ware
- Herkunftsland/-region
- **Geolokalisierung**
 - Breiten- und Längengrad (mind. 6 Dezimalstellen)
 - ab 4 ha (außer Rinderzeugnisse): Polygone
 - Rinderzeugnisse: jeder Betrieb der Aufzucht (letzten 5 Lebensjahre)
- Informationen zu An- und Verkäufer
- Hinreichend schlüssige Informationen/Nachweise über Entwaldungsfreiheit
- Hinreichend schlüssige Informationen/Nachweise über Legalität der Ware

→ 5 Jahre Aufbewahrung

EUDR – Risikoprüfung

Art. 10

Gültig für alle Marktteilnehmer + Händler, die keine KMU sind, wenn sie aus Ländern der Standard- und Hochrisikokategorie sourcen*

- Risikokategorie des/der Produktionslands/-region
- Waldvorkommen in Produktionsland/-region
- Landrechte und FPIC von ggfs. präsenten indigenen Völkern
- Entwaldungsvorkommen in Produktionsland/-region
- Zuverlässigkeit der Dokumente für Informationssammlung (Art. 9)
- Lage im Land (Korruption, Dokumentenfälschung, Wahrung internationaler Menschenrechte, Konflikte)
- **Komplexität der Lieferkette**
- **Umgehungs- oder Vermischungsrisiko der Ware**
- Begründete Bedenken und erhaltene Informationen zu möglicher Nicht-Konformität
- Ergänzende Informationen zur Konformität, wie bspw. Zertifizierungen
- Dokumentation und jährliche Überprüfung

*mit Ausnahme der fettgedruckten Risiken, die bei allen Herkunftsländern überprüft werden müssen

EUDR – Risikominderung

Art. 11

Gültig für alle Marktteilnehmer + Händler, die keine KMU sind, die bei der Risikoanalyse auf ein nicht vernachlässigbares Risiko aufmerksam geworden sind

- Zusätzliche Information, Daten oder Dokumente anfordern
 - Unabhängige Erhebung oder Audits durchführen
 - Wissensaustausch/-transfer (insb. mit Kleinproduzent*innen)
- Angemessene Risikomanagementverfahren und Audits müssen vorhanden sein
- Maßnahmen müssen dokumentiert und jährlich überprüft werden

Due Diligence Statement - Beispiel

- Name des Marktteilnehmers:
Sustainable Soya Importing
Company
- Anschrift des Marktteilnehmers: Sojastraße XY,
53113 Bonn, Germany
- Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-
Nummer): 123456
- Handelsbezeichnung & Menge: Soya beans – 1,000 kg
- Code des Harmonisierten Systems (HS-Code): 1201
- Erzeugerland und Geolokalisierung: Serbien; 43.413230, 21.321865

X „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“

1201 Sojabohnen, auch geschrotet
1208 10 Mehl von Sojabohnen
1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen

EUDR – Sorgfaltspflicht

Art. 4 – 5

Was gilt für wen?

	Große Unternehmen	KMU	Kleinstunternehmen natürliche Personen
Marktteilnehmer	Volle Sorgfaltspflicht, Information- und Referenznummer-Weitergabe. Ausnahme: andere haben Sorgfaltspflicht bereits durchgeführt		Können Sorgfaltspflicht an nächsten Händler weitergeben
Händler	Sorgfaltspflicht wie Marktteilnehmer	Informationen über An- und Verkäufer (einschl. Referenznummer bei Ankauf)	-

- Für alle: Hinweise auf Nichteinhaltung müssen gemeldet werden
- Ob eigene oder nicht: Verantwortung über vorgelegtes Sorgfaltspflichtstatement liegt bei jedem Unternehmen selbst

EUDR – Monitoring und Berichterstattung

- **Für alle gilt:**
Informationen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden
- **Für alle, die Sorgfaltspflicht nachkommen müssen:**
Sorgfaltspflicht muss mindestens einmal jährlich überprüft und ggfs. angepasst werden
- **Für Marktteilnehmer sowie Händler, die (beide) keine KMU, Kleinstunternehmen oder natürliche Personen sind:**
Jährliche öffentliche Berichterstattung über Sorgfaltspflicht, erhaltene Informationen (Art.9), Ergebnisse der Risikoanalyse (Art.10) und umgesetzte Risikominderungs-Maßnahmen (Art. 10a) sowie Konsultationsprozess der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in Produktionsgebiet.

EUDR – Monitoring und Berichterstattung

	Große Marktteilnehmer und Händler	Marktteilnehmer, die KMU und kleiner sind
Jährliche Überprüfung der Sorgfaltspflicht	X	X
Archivierung der Sorgfaltspflicht-Dokumentation für 5 Jahre	X	X
Jährliche, öffentliche, vollumfassende Berichterstattung über abgelegte Sorgfaltspflicht	X	-

EUDR – Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind

- Risikobasierter Ansatz
- Behörden legen jährlich Plan vor
- Kontrollen finden unangekündigt statt
- Dokumentation und ggfs. Ware und/oder Produktionsort

Hochrisiko-Länder	Standardrisiko-Länder	Niedrigrisiko-Länder
9% der Marktteilnehmer/ Händler pro Rohstoff + 9% der Menge jedes Produkts / Rohstoffs	3% der Marktteilnehmer/ Händler pro Rohstoff	1% der Marktteilnehmer/ Händler pro Rohstoff

- KMU-Händler: Kontrolle über Dokumentation und ggfs. Ware, wenn begründete Bedenken vorliegen

EUDR - Abhilfemaßnahmen & Sanktionen

- Ware, die nicht verordnungskonform ist, wird von Marktteilnehmer/Händler unverzüglich aus dem Verkehr gezogen (ggfs. gespendet oder entsorgt)
- Marktteilnehmer/Händler übernimmt Kosten der Kontrollen bei Nicht-Konformität und behebt alle Mängel in Sorgfaltspflichtprozess
- Mitgliedsstaaten legen Sanktionen fest (u.a. Geldbuße bis zu 4% des Jahresumsatzes, max. 12-monatiger Ausschluss aus öffentlicher Vergabe, und/oder vorübergehender Ausschluss aus vereinfachter Sorgfaltspflicht)
- EU-Kommission veröffentlicht auf Webseite Name, Verstoß und Sanktionen der Unternehmen

EUDR – Überprüfungen

Art. 34

- **Nach 1 Jahr:** Other wooded land
- **Nach 2 Jahren:** Andere Ökosysteme (Savannen, Feuchtgebiete, Torfmoore), weitere Rohstoffe und Produkte, Einbindung von Finanzinstitutionen
- **Nach 5 Jahren:** allgemeine Überprüfung der Verordnung, mögliche zusätzliche Handelsinstrumente, Auswirkungen auf Kleinproduzent*innen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, Waldschädigung, Polygon-Schwellenwert, Handelsveränderungen/Umgehungsgefahr, Kontrollenwirksamkeit
- **Alle 5 Jahre darauf:** allgemeine Überprüfung der Verordnung

EUDR - Aufhebungen und Inkrafttreten

